



Spital- und Spendfonds Überlingen

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der spitälischen Alten- und Pflegeheime St. Franziskus und St. Ulrich

Aufgrund § 31 Stiftungsgesetz in Verbindung mit § 4 GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert am 19.07.1999, hat der Gemeinderat, als Stiftungsrat des Spital- und Spendfonds am 09.11.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Gewährtes Kapital, Wirtschaftsjahr

- (1) Die Einrichtungen der spitälischen Alten- und Pflegeheime St. Franziskus und St. Ulrich werden ab dem 01.01.2006 als Eigenbetrieb nach der jeweils gültigen Fassung des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
Zum Eigenbetrieb gehören:
 - die spitälischen Alten- und Pflegeheime einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich verbundenen Einrichtungen,
 - Betreute Wohnungen,
 - Personalwohnungen
 - und einen nach Bedarf zu gründenden ambulanten Pflegedienst.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb der Alten- und Pflegeheime des Spital- und Spendfonds Überlingen".
- (3) Das gewährte Kapital beträgt für das Alten- und Pflegeheim St. Franziskus 364.680,10 € und für das Alten- und Pflegeheim St. Ulrich 237.232,69 €.
- (4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist der Betrieb von Einrichtungen der stationären, teilstationären und ambulanten Altenhilfe und der Betrieb von betreuten Wohnungen mit dem Ziel einer angemessenen, bedarfsorientierten und ausreichenden Versorgung der Überlinger Bevölkerung.
- (2) Der Eigenbetrieb darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Betriebssatzung alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich sind, soweit dadurch die Aufgabenstellung des Spital- und Spendfonds nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb dient der Förderung des öffentlichen Sozialwesens. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.
- (2) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen verbleiben beim Eigenbetrieb.

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- der Stiftungsrat
- der Betriebsausschuss
- der Stiftungsratsvorsitzende
- die Betriebsleitung

§ 5 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind, und zwar insbesondere über:

1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebes sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben und seiner Leistungsangebote
2. Erlass und Änderung der Betriebssatzung
3. die Bestellung, Entlassung und Abberufung der Betriebsleitung
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, einschließlich der Stellenübersicht und des Finanzplanes
5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
6. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung der Betriebsleitung
7. die Aufstockung und Rückzahlung von gewährtem Kapital an den Spital- und Spendfonds

§ 6 Betriebsausschuss

Der nach der Hauptsatzung der Stadt Überlingen gebildete Ausschuss für Finanzen, Verwaltung und Spital ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

§ 7 Stellung und Aufgaben des/der Stiftungsratsvorsitzenden

- (1) Der/Die Stiftungsratsvorsitzende ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten des Eigenbetriebes. Er/Sie ist Vorgesetzte/r der Betriebsleitung.
- (2) Der/Die Stiftungsratsvorsitzende entscheidet und wirkt bei allen Angelegenheiten, die ihm/ihr durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, mit. Dazu gehören auch
 1. Weisungen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Spitalverwaltung, zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs und zur Beseitigung von Missständen,
 2. die mit dem Personalrat abzuklärenden Angelegenheiten einschließlich der Dienstvereinbarungen, die auch für den Eigenbetrieb gelten.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus ein oder mehreren Personen. Wird die Betriebsleitung von mehreren Personen wahrgenommen, sind die jeweiligen Aufgabenbereiche zuzuordnen. Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung „Betriebsleiter/In Eigenbetrieb der Alten- und Pflegeheime Bereich wirtschaftliche Führung“, und die Bezeichnung „Betriebsleiter/In Eigenbetrieb der Alten- und Pflegeheime Bereich Heimleitung“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch das Eigenbetriebsrecht oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebs-

leitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Betriebsleiter haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen.

- (3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Stiftungsratsvorsitzende mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung/Geschäftsordnung. Derzeit gilt die Organisationsverfügung „Betriebsleitung Alten- und Pflegeheime“ vom 28.04.2000.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird der Spital- und Spendfonds in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern, wird sie durch zwei Betriebsleiter gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet
 - a) in allen Angelegenheiten, die der Betriebsleitung durch diese Satzung zur selbständigen Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen des Eigenbetriebes, ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses,
 - b) in allen übrigen Angelegenheiten unter dem Name Spital- und Spendfonds, der Stiftungsratsvorsitzende, mit dem Zusatz „in Vertretung“.
- (4) Andere Dienstkräfte des Eigenbetriebes sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets „im Auftrag“.
- (5) Weitere Einzelheiten können per Geschäftsanweisung/Dienstanweisung geregelt werden.

§ 10

Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Stiftungsratsvorsitzenden bzw. den zuständigen Beigeordneten sowie der Kämmerei und der Beteiligungsverwaltung rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu berichten (mindestens vierteljährlich). Auf Anforderung sind zu allen finanz-, betriebswirtschaftlichen und sonstigen Fragen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat dem Betriebsausschuss regelmäßig über die Angelegenheiten des Betriebes zu berichten und in den Sitzungen des Betriebsausschusses Auskunft zu erteilen.

§ 11

Wirtschaftsführung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung unverzüglich nach Vorliegen des Prüfberichtes, jedoch spätestens zwölf Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf des Jahresabschlusses ist möglichst frühzeitig dem Stiftungsratsvorsitzenden und der Kämmerei/Beteiligungsverwaltung zu übersenden und rechtzeitig vor der Gremienberatung durch die Betriebsleitung mit ihr zu beraten.
- (3) Unbeschadet der Jahresabschlussprüfung kann die Revision der Stadt Überlingen die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung prüfen. Entsprechendes gilt für die überörtliche Prüfung.

§ 12
Inanspruchnahme städtischer Ämter

Der Eigenbetrieb bedient sich bei der laufenden Betriebsführung der städtischen Abteilungen und ihrer Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, insbesondere der Abteilung Personal in den Bereichen

- a) Gehaltsabrechnung
- b) und allen anderen relevanten Fragen der Personalverwaltung.

§ 13

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.*

Überlingen, den 09.11.2005

Volkmar Weber
Oberbürgermeister und Stiftungsratsvorsitzender

* Dies betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 09.11.2005.
Die 1. Änderungssatzung vom 26.11.2014 trat am 23.01.2015 in Kraft